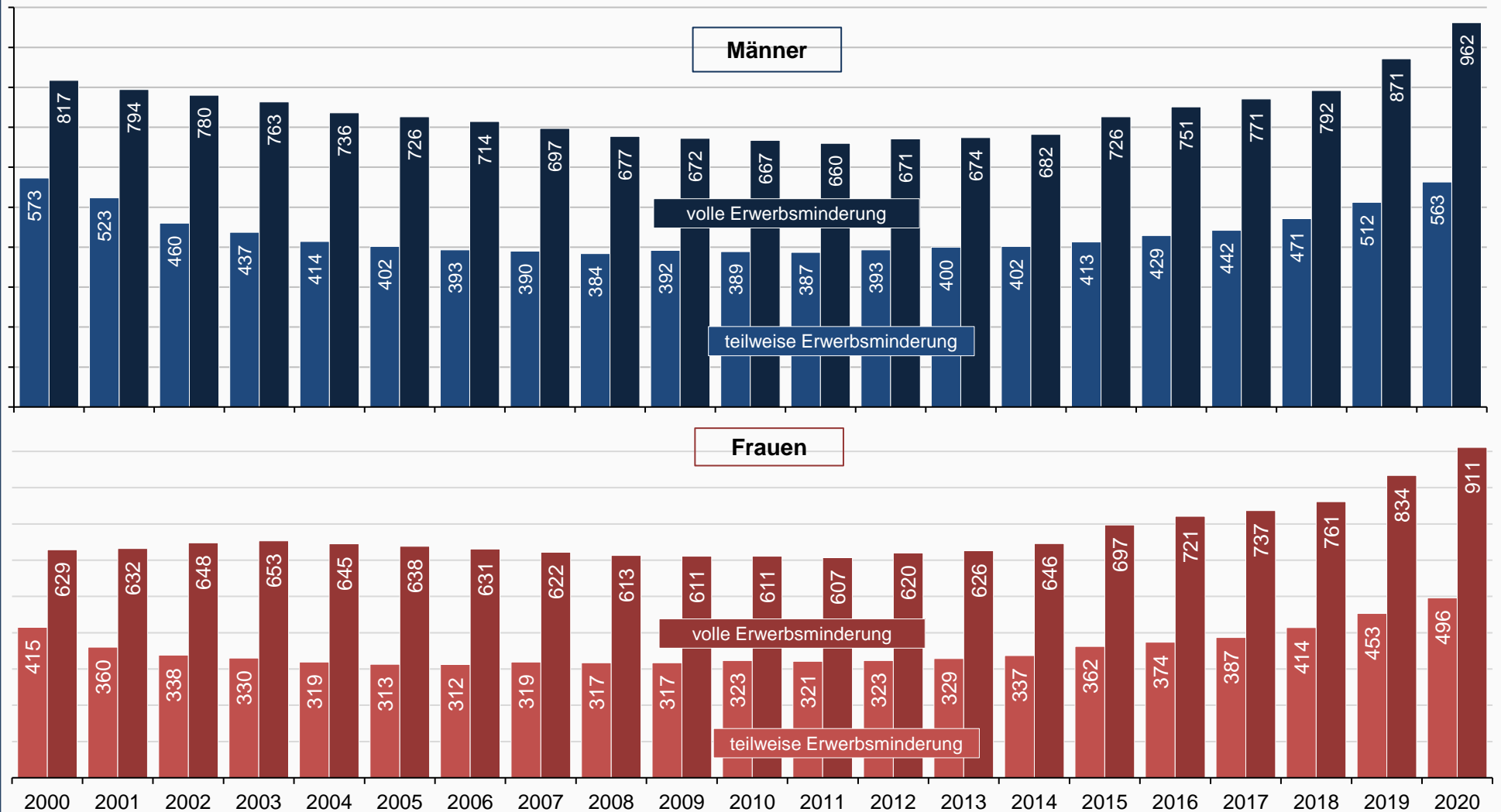


■ Höhe von vollen und teilweisen Erwerbsminderungsrenten im Jahr des Zugangs 2000 - 2020
 Durchschnittliche Zahlbeträge in Euro/Monat, Männer und Frauen, Deutschland



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2021), Rentenversicherung in Zeitreihen, Statistik-Portal

Durchschnittliche Höhe der vollen und teilweisen Erwerbsminderungsrenten im Jahr des Zugangs 2000 – 2020

Dargestellt wird die durchschnittliche Höhe der seit 2000 jeweils neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten im Jahr des Zugangs, unterschieden nach vollen und teilweisen Renten sowie nach Geschlecht. Es lässt sich erkennen, dass

- die teilweisen Erwerbsminderungsrenten in allen Jahren deutlich niedriger ausfallen als die vollen Renten. Dies ist nicht verwunderlich, da die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung mit dem Rentenartfaktor von 0,5 berechnet werden, also nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung sind. Sie sollen als Zuschuss zum reduzierten (Teilzeit)Erwerbseinkommen dienen.
- die Renten der Frauen bei beiden Rentenarten niedriger ausfallen als die Renten der Männer.
- sich bis zum Jahr 2011 die durchschnittlichen Zahlbeträge der Zugangsrenten kontinuierlich nach unten entwickelt haben und sich in den Jahren seit 2012 ein Wiederanstieg zeigt. Die mit den Rentenreformen seit 2014 eingeführte Ausweitung der Zurechnungszeiten für EM-Neuzugänge sowie die Günstigerprüfung dürften ursächlich sein für diese Trendumkehr (siehe weiter unten).

Die Abwärtsentwicklung der Höhe der Zugangsrenten über den Zeitraum von 12 Jahren (vgl. auch [Abbildung VIII.47](#)) ist deswegen bemerkenswert, da es seit 1995 zu mehrfachen Rentenanpassungen (Erhöhung des aktuellen Rentenwerts jeweils zum 01.07.) gekommen ist, in deren Folge (bei gleichen Entgeltpunkten) die jeweils aktuellen Zugangsrenten höher ausfallen müssten als die Zugangsrenten in den Jahren zuvor. Zwar sind die Rentenanpassungen in den zurückliegenden Jahren gedeckelt worden (Veränderungen im Rentenanpassungsverfahren in Form des Riester- und Nachhaltigkeitsfaktors) und in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2010 sogar ausgeblieben (vgl. [Abbildung VIII.39_40](#)), aber gleichwohl ist der aktuelle Rentenwert in keinem Jahr gesunken. Vergleicht man mit dem Jahr 2000, so errechnet sich für das Jahr 2020 ein um 35,5 Prozent (alte Länder) bzw. 51,6 Prozent (neue Länder) höherer aktueller Rentenwert.

Wenn dennoch die Zahlbeträge der zwischen 2001 und 2019 neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten niedriger liegen als die im Zugangsjahr 2000 ausgezahlten Beträge, weist dies darauf hin, dass sich die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die in die Berechnung der individuellen Renten eingeht, bei den nachrückenden Kohorten verringert hat, und zwar bei den Männern stärker als bei den Frauen. Die zunehmend instabilen und prekären Erwerbsverläufe (Niedriglöhne, (Langzeit)Arbeitslosigkeit, unterbrochene Beschäftigung) machen sich bemerkbar. Die Erwerbsminderungsrentner sind davon im besonderen Maße betroffen, da sie überproportional häufig unter hohen körperlichen und/oder psychischen Arbeitsbelastungen zu leiden hatten, über keine oder nur niedrige schulischen und beruflichen Abschlüssen verfügen und sich die Arbeitsmarktrisiken auf diese Beschäftigtengruppen konzentrieren. Verschärfend kommt hinzu, dass bis Ende 2010 für Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II Beiträge nur auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage von zuletzt 205 Euro geleistet wurden. Dem entsprach nach einem Jahr Arbeitslosigkeit ein Rentenanspruch von brutto 2,19 Euro im Monat.

Höhe und Entwicklung der persönlichen Entgeltpunkte werden zudem durch die Abschläge beeinflusst: Seit der Reform der Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2000 wird die Summe der persönlichen Entgeltpunkte durch Abschläge bis zu einer maximalen Höhe von 10,8 Prozent vermindert, wenn der Bezug einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahrs erfolgt. Die zeitgleiche Anhebung der Zurechnungszeiten

gleicht die rentenkürzenden Wirkungen der Abschläge dabei nur teilweise aus. Allerdings spielen die Abschläge für die Erklärung des Rückgangs der Zahlbeträge nur für die Zeit bis 2004 eine Rolle: Denn nach dem Abschluss der Einführungsphase (2000 bis 2003) liegen das Maß der Abschlagsbetroffenheit sowie die Höhe der durchschnittlichen Abschlagsmonate und der durchschnittlichen Abschlagssumme auf einem unverändert hohen Niveau (vgl. [Abbildung VIII.46](#)), sie können seitdem auch nicht mehr steigen, da die Höchstwerte bereits erreicht sind. Sie sind insofern nicht für die Fortsetzung des Abwärtstrends verantwortlich.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Zahlbeträge der Renten durch die steigenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) merklich gemindert worden: So ist zwischen 2000 und 2020 der Eigenbeitrag der Rentner zur KVdR und PVdR von 7,6 Prozent auf 10,9 Prozent gestiegen.

Es ist zu befürchten, dass das Risiko der Altersarmut im besonderen Maße die Erwerbsminderungsrentner betreffen wird. Niedrige Erwerbsminderungsrenten gehen jedoch nicht automatisch mit Armut einher. Zur Bestimmung von Einkommensarmut müssen sämtliche Einkommen auf der Ebene des Haushalts berücksichtigt werden. Allerdings ist gerade bei den Empfängern einer Erwerbsminderungsrente die Wahrscheinlichkeit gering, dass ihre gesetzliche Rente durch ergänzende Alterseinkünfte aufgestockt wird. Denn es ist vor allem für Risikogruppen (gering qualifizierte in hoch belastenden Berufen mit schlechtem Gesundheitszustand und Vorerkrankungen und einem dementsprechend hohen Risiko des Eintritts einer Erwerbsminderung) nur begrenzt möglich, sich adäquat privat oder betrieblich gegen dieses Risiko abzusichern. Die privaten Versicherer bieten entsprechende Produkte selten an - und wenn, dann zu kaum bezahlbaren Tarifen.

Schon aktuell ist eine große Zahl von Erwerbsminderungsrentnern auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen (vgl. [Abbildung VIII.57](#)).

Erwerbsminderungsrenten

Erwerbsminderungsrenten werden bewilligt (grundsätzlich auf Zeit), soweit der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann (volle Erwerbsminderungsrente). Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten Versicherte, die nur noch von drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten können. In beiden Fällen müssen zusätzlich versicherungsrechtliche Voraussetzungen (u.a. eine Wartezeit von fünf Jahren) erfüllt sein. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden wie Altersrenten berechnet. Danach errechnet sich die Bruttorente im Monat aus der Summe der persönlichen Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert. Dabei wird ein Rentenartfaktor berücksichtigt, der bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung 1,0 (identisch zu Altersrente) und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5 beträgt. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist demnach nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Wird die Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen, fließen in die Summe der Entgeltpunkte Zurechnungszeiten ein. Die Rentenberechnung erfolgt so, als hätte der/die Versicherte in dieser Zeit bis zum 60. Lebensjahr weiter verdient bzw. Beiträge bezahlt. Die Bewertung der Zurechnungszeit richtet sich nach den Durchschnittswerten aus den Zeiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt worden sind. Im Rahmen der Rentenversicherung-Leistungsverbesserungsgesetze von 2014, 2017 und 2018 sind die Zurechnungszeiten für neu bewilligte Erwerbsminderungsrenten deutlich erhöht worden (2019: auf 65 Jahre und 8 Monate). Der Rentenbestand profitiert davon nicht.

Bei der Inanspruchnahme einer Rente wegen (voller wie teilweiser) Erwerbsminderung vor dem 63. Lebensjahr wird die Summe der Entgeltpunkte durch Abschläge vermindert. Diese betragen (wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten) 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres, sind aber auf maximal 3 Jahre (= 10,8 Prozent) begrenzt. Dabei ist es unwesentlich, ob der Erwerbsminderungsfall im z. B. 40. oder 58. Lebensjahr eintritt. Da nahezu alle Erwerbsminderungsrentner*innen ihre Rente bereits vor dem 63. Lebensjahr erhalten, sind auch über 95 Prozent dieser Renten mit Abschlägen belegt (vgl. [Abbildung VIII.46](#)). Im Rahmen der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenzen auf 67 Jahre erhöht sich auch die Altersgrenze, bis zu deren Erreichen auch bei Erwerbsminderungsrenten Abschläge erhoben werden.

Zwar wurden zeitgleich mit der Einführung der Abschläge auch die Zurechnungszeiten verlängert (volle Anrechnung der Zurechnungszeiten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr statt wie zuvor nur zu einem Drittel), aber diese Maßnahme konnte die Wirkung der Abschläge nur teilweise kompensieren. Erst die Rentenreformen der Jahre 2014, 2017 und 2018 haben zu deutlichen Verbesserungen vor allem der Zurechnungszeiten geführt, die im Ergebnis die Folgen der Abschläge weitgehend ausgleichen und zu merklichen Erhöhungen der Zahlbeträge beigetragen haben.

Rentenreform 2014

Mit der Rentenreform 2014 wurde die Zurechnungszeit um zwei Jahre - verlängert - von 60 auf 62 Jahre. Das bedeutet, das Erwerbsgeminderte nunmehr so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Begünstigt werden allerdings nur Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014 im Alter von unter 62 Jahren. Für die Alt-Erwerbsminderungsrentner und solche Neu-Erwerbsminderungsrentner, die schon älter als 62 Jahre sind, ergeben sich keine Leistungsverbesserungen.

Für die Höhe der Erwerbsminderungsrente ist neben der Länge der Zurechnungszeit auch bedeutsam, wie der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit maßgebend ist. Bislang wurde das fiktive Gehalt in der Zurechnungszeit auf Basis des Durchschnittsverdiensts während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung berechnet. Ab dem 1. Juli 2014 ist die Berechnung geändert worden. Es wird geprüft, ob sich die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nachteilig auf diese Berechnung auswirken, z. B. weil in dieser Zeit wegen körperlicher oder seelischer Einschränkungen bereits Einkommenseinbußen vorhanden waren. Mindern die letzten vier Jahre vor Eintritt

der Erwerbsminderung die Ansprüche, werden diese vier Jahre bei der Berechnung des fiktiven Gehalts während der Zurechnungszeit nicht mehr berücksichtigt. Es findet also eine "Günstigerprüfung" durch die Rentenversicherung statt.

EM-Leistungsverbesserungsgesetz 2017

Durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz von 2017 wird die Zurechnungszeit auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung folgt der Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung und vollzieht sich in sieben Stufen: Begonnen wird 2018 und 2019 mit einer Anhebung um jeweils drei Monate je Kalenderjahr. In den folgenden Jahren beträgt die Anhebung jeweils sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn ab 2024 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Betroffen sind Neuzugänge in EM-Renten ab 01.01.2018; Bestandsrenten bleiben davon unberührt.

RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz 2018

Die Zurechnungszeiten bei Renten wegen Erwerbsminderung werden ab 2019 in einem ersten Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate erhöht. Anschließend erfolgt eine schrittweise Erhöhung auf 67 Jahre im Jahr 2030. Dies gilt – wie auch schon bei den vorherigen Regelungen zur Erhöhung der Zurechnungszeiten – nur für Renten neuzugänge und nicht für den Bestand.

Zugangs- und Bestandsrenten

Zu unterscheiden ist zwischen Zugangs- und Bestandsrenten. Die Zugangsrenten umfassen nur die in einem Kalenderjahr erstmalig ausgezahlten Renten. In die Bestandsrenten hingegen fließen sämtliche Renten ein. Da Erwerbsminderungsrenten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrenten umgewandelt werden, finden sich in der Statistik der Bestandsrenten nur wenige Erwerbsminderungsrenten.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge. Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung werden bei der Darstellung zusammengefasst.

Beziffert wird nur, wie hoch die durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten im jeweiligen Zugangsjahr ausgefallen sind. Dabei bleibt unbeachtet, dass die neu zugegangenen Renten in den Folgejahren nach Maßgabe des neuen aktuellen Rentenwerts angehoben werden. In der [Abbildung VIII.47b](#) wird diese Anpassung berücksichtigt. Gefragt wird hier, wie hoch die zwischen 2000 und 2019 neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2020 liegen.